

Mitteilungsnummer Nr. 147/2022

§ 164a Absatz 5 Telekommunikationsgesetz (TKG) unter Berücksichtigung der Verordnung für die Aussendung öffentlicher Warnungen in Mobilfunknetzen (Mobilfunk-Warn-Verordnung – MWV);

Anhörung zum Entwurf der ergänzten Fassung der Technischen Richtlinie DE-Alert (TR DE-Alert) gem. § 164a Absatz 5 TKG

Gemäß § 164a Absatz 4 TKG und § 164a Absatz 5 Satz 1 TKG sind die technischen Einzelheiten

- über die grundlegenden technischen Anforderungen für die Aussendung von Warnungen im öffentlichen Mobilfunknetz, einschließlich der zu beachtenden Sicherheitsanforderungen,
- über die organisatorischen Rahmenbedingungen für die Aussendung von Warnungen, einschließlich Erreichbarkeits- und Reaktionszeiten,
- zum Umfang der bei der Aussendung von Warnungen zu erbringenden Leistungsmerkmale, einschließlich der dabei verarbeiteten Daten sowie
- zur Konkretisierung der Verpflichtungen für Anbieter nach § 164a Absatz 3

durch die Bundesnetzagentur in einer Technischen Richtlinie festzulegen.

Hierzu hat die Bundesnetzagentur am 23.02.2022 eine Technische Richtlinie veröffentlicht. Bei ihrer Umsetzung hat sich an einzelnen Stellen gezeigt, dass Anforderungen ergänzt oder in näheren Einzelheiten beschrieben werden müssen. Die Ergänzungen sind durch farbliche Markierungen im Entwurf herausgehoben. Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, hinsichtlich der ergänzten Anforderungen erforderlichenfalls Umsetzungsfristen über den 23.02.2023 hinaus festzusetzen, der als Frist für die ursprünglich veröffentlichte Technische Richtlinie gilt.

Hinweis: Die Bundesnetzagentur hat diesen Entwurf hinsichtlich der Anforderungen an die Eindeutigkeit der Kennzeichnung der Cell-Broadcast-Nachrichten (Serial Number) im Falle von geteilter Infrastruktur (Network Sharing) in den Anforderungen 5.9 und 8.23 lit. b) vor dem Hintergrund mittlerweile gewonnener Erkenntnisse bewusst vereinfacht gehalten. Als vorrangige Lösung sieht die Bundesnetzagentur derzeit eine Aufteilung des Nummernraumes der „Serial Number“ vor, um zumindest die (fälschliche) Unterdrückung von mit identischer Cell-Broadcast-Nachrichten-Kennzeichnung (Serial Number) ausgesendeten Warnmeldungen auch mobilfunknetzbetreiberübergreifend zu verhindern. Eine etwaige Lösungsmöglichkeit zur Vereindeutigung der Cell-Broadcast-Nachrichten-Kennzeichnung durch ein Zusammenwirken der Mobilfunknetzbetreiber wird in diesem Zusammenhang von der Bundesnetzagentur jedoch nicht verfolgt. Dies beruht nicht nur auf der gegenwärtig nicht absehbaren Komplexität und Fehleranfälligkeit eines solchen Systems, für das nicht auf internationale Standards zurückgegriffen werden kann, sondern insbesondere darauf, dass die Erfüllung einer solchen Vorgabe voraussichtlich nicht alleine vom Handeln des jeweiligen Verpflichteten abhinge und ihm damit nicht im Rahmen einer Technischen Richtlinie auferlegt werden kann.

Unabhängig davon behält sich die Bundesnetzagentur hierzu vor, je nach Ergebnis dieser Anhörung in einer Arbeitsgruppe mit den Betroffenen eine ggf. weiter ausspezifizierte Lösung in diesem Punkt zu erarbeiten.

Es ist beabsichtigt, die ergänzte Fassung der TR DE-Alert auf der Basis des im Anhang beigefügten Entwurfs als Ausgabe 1.1 in Kraft treten zu lassen.

Dieser Anhörungstext und der Entwurf der TR DE-Alert können auf der folgenden Internetseite abgerufen werden:

www.bundesnetzagentur.de → Fachthemen → Telekommunikation → Öffentliche Sicherheit
→ Öffentliche Warnungen – Technische Richtlinie nach § 164a TKG

Die nach § 164a Absatz 5 Satz 2 TKG zu Beteiligten sowie die durch § 164a Absatz 1 bis 3 TKG Verpflichteten erhalten hiermit Gelegenheit, zu dem Entwurf der TR DE-Alert **bis zum 09. September 2022** bei der

Bundesnetzagentur
Referat 425
Postfach 80 01
55003 Mainz

schriftlich oder mittels E-Mail an 425-Postfach@BNetzA.de

Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sollten per Brief und zusätzlich als editierbare Datei per E-Mail übersandt werden.

Die Bundesnetzagentur behält sich vor, die Stellungnahmen zu veröffentlichen (in einer zusammengefassten Form oder vollständig). Ausführungen, bei denen es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, sind entsprechend zu kennzeichnen. Eine um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereinigte Fassung für die Veröffentlichung sollte in diesem Falle beigefügt werden. Wenn keine geschwärzte Fassung beigefügt wird, wird davon ausgegangen, dass die Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält und die Stellungnahme daher unverändert veröffentlicht werden kann.